

MI Mieterinitiative der Vonovia-Mieter Region Stuttgart

www.mieterinitiativen-stuttgart.de

mail: mieterinitiative-vonovia-stuttgart@googlegroups.com

lukas.k.zimon@gmail.com, Tel. 0157 32031242

Stadtverwaltung Stuttgart

Baurechtsamt

Eberhardstr. 33

70173 Stuttgart

Vorab per mail:

Poststelle.Amtsleitung.Baurechtsamt@stuttgart.de

Anzeige eines bauordnungsrechtlichen Verstoßes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit August diesen Jahres kommt es in den Hochhäusern in der Mönchstraße 3, 5 in 70191 Stuttgart, welche durch die Vonovia vermietet werden, immer wieder zu Ausfällen der Aufzugsanlage bzw. zur kompletten Abschaltung der kompletten Aufzugsanlage aufgrund der immer wieder auftretenden Defekte.

Die Stuttgarter Nachrichten hatten bereits am 12.11. 2021 darüber berichtet:

<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.vonovia-haeuser-in-stuttgart-sieben-rettungseinsaetze-in-aufzuegen.46d3f3ae-329e-4d49-8a13-1c531ad8a4ed.html?reduced=true>

Und hier ein Bericht im SWR:

<https://www.ardmediathek.de/video/landesschau-baden-wuerttemberg/aerger-mit-vonovia-rettungseinsaetze-in-aufzuegen/swr-bw/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvdzE1Njk2MDU/>

In den letzten sieben Monate musste die Feuerwehr insgesamt acht Mal ausrücken um eingeschlossene Personen aus den Aufzügen zu befreien. Vom 11.11.2021 bis 30.11. 2021 wurde die Aufzugsanlage durch die Vermieterin zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr aufgrund der Störungen komplett außer Betrieb genommen. Am 03.12.2021 kam es zum aktuellsten Fall in dem die Feuerwehr zwei Personen aus einem Aufzug befreien musste. Trotz mehrfacher Aufforderung die Probleme zu beheben, ist immer noch kein ernsthaftes Bemühen der Vonovia zu erkennen, für den Betrieb einer funktionstüchtigen Aufzugsanlage zu sorgen.

Die Wohnhäuser verfügen über 12 Stockwerke und es wohnen viele ältere Menschen in den Gebäuden. Vielen Menschen ist es daher nicht möglich tägliche Besorgungen und Arztbesuche zu erledigen. In medizinischen Notfällen droht, dass aufgrund des Ausfalls der Aufzugsanlage ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig erfolgen kann. Es drohen damit erhebliche Gefahren für die Rechtsgüter der BewohnerInnen der Gebäude.

Gem. § 29 Abs. I LBO müssen Aufzugsanlagen betriebssicher sein. Die ist bei den betreffenden Aufzugsanlagen nicht erfüllt. Zudem müssen Gebäude mit einer Höhe von über 13 m gem. § 29 Abs. II LBO über eine Aufzugsanlage verfügen. Aufgrund des Abschaltens der Aufzugsanlagen in den betreffenden Gebäuden ist dies nicht erfüllt.

Daher liegen bei den betreffenden Objekten Verstöße gegen die LBO vor. Mithin ist hier ein Einschreiten der Baurechtsbehörde gem. § 47 Abs. LBO geboten. Im Namen der unten aufgelisteten MieterInnen bitte ich Sie hiermit darum entsprechende Maßnahmen gegen die Vermieterin zu ergreifen, um die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorgaben nach § 29 LBO durchzusetzen.

Ein entsprechendes Hilfesuch bei der Stadt Stuttgart blieb bisher ohne Erfolg. Für den Fall, dass auch durch diese Anzeige kein Einschreiten bewirkt wird, weisen wir daraufhin, dass wir uns der Möglichkeit einer Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO bewusst sind.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Lukas Zimon